

SO_GERICHTE ZKBER.2025.62 vom 7. April 2026

SO Obergericht, 2026-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBER.2025.62

FR: SO_GERICHTE ZKBER.2025.62 du 7 avril 2026

IT: SO_GERICHTE ZKBER.2025.62 del 7 aprile 2026

Erwägungen

E. 6

Aufgrund des Gesagten erweist sich die Berufung insgesamt als unbegründet. Sie ist vollumfänglich abzuweisen.

E. 7

Beim vorliegenden Verfahrensausgang hat die Berufungsklägerin die Kosten des Verfahrens vor Obergericht in der Höhe von CHF 1'500.00 zu bezahlen. Diese werden mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. Zudem hat die Berufungsklägerin dem Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung zu entrichten. Der Stundenansatz für die Bestimmung der Kosten der berufsmässigen Vertretung beträgt CHF 250.00 ■ 350.00 zuzüglich MwSt. (§ 160 Abs. 2 und 4 des Gebührentarifs [GT, BGS 615.11] i.V.m. Ziff. 2.a des Beschlusses der Gerichtsverwaltungskommission vom 19. Dezember 2022 [GVB.2022.111]). Rechtsanwalt Caspar Zellweger machte mit Honorarnote vom 22. Dezember 2025 einen Aufwand von 12.60 Stunden à CHF 330.00 geltend. Der Aufwand erscheint angemessen, jedoch ist der Stundenansatz aufgrund der nicht aussergewöhnlichen Komplexität des Falles und aufgrund einer fehlenden Honorarvereinbarung auf CHF 280.00 zu reduzieren. Dies führt zu einem Aufwand in Höhe von CHF 3'528.00 zuzüglich Auslagen von 3 % (CHF 105.85) sowie MwSt. (CHF 294.35), womit eine Parteientschädigung von CHF 3'928.20 resultiert.

Demnach widerkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen.

2. Ziff. 4 des Urteils der Amtsgerichtspräsidentin von Dorneck-Thierstein vom 21. Oktober 2025 wird aufgehoben und lautet neu wie folgt: Die Amtschreiberei Dorneck, Grundbuchamt, wird angewiesen, das gemäss Verfügung vom 16. April 2025 superprovisorisch eingetragene Bauhandwerkerpfandrecht auf Grundbuch (GB) [...] Nr. [...], Pfandsumme CHF 70'085.80 nebst Zins zu 5 % seit dem 14. März 2025, zu Gunsten der A.____ AG, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist zu löschen.

3. Die A.____ AG hat die Kosten des Berufungsverfahrens von CHF 1'500.00 zu bezahlen. Sie werden mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

4. Die A.____ AG hat B.____ für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 3'928.20 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Der Streitwert beträgt mehr als CHF 30'000.00.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die

Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Kofmel

Zimmermann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.